



Nr. 710.2

**Verordnung über die  
Siedlungsentwässerungsanlagen  
der Gemeinde Bäretswil  
(SEVO)**

**vom 10. Dezember 2008**

Gemeindeversammlungsbeschluss (GVB) vom 10. Dezember 2008.  
Revidiert durch den Gemeinderat mit GRB vom 13. Februar 2009.

**Inhaltsverzeichnis**

1	Allgemeine Bestimmungen .....	4
1.1	Zweck .....	4
1.2	Rechtsgrundlagen .....	4
1.3	Geltungsbereich .....	4
1.4	Begriff „öffentliche Gewässer“ .....	4
1.5	Grundsatz .....	4
1.6	Abwasserbeseitigung .....	4
1.6.1	Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser) .....	4
1.6.2	Niederschlagswasser .....	4
1.6.3	Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser) .....	4
1.7	Zuständigkeit .....	5
2	Aufgaben der Gemeinde .....	5
2.1	Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlagen .....	5
2.2	Bauprogramm .....	5
2.3	Aufsicht .....	5
2.4	Kanal- und Anlagenkataster .....	5
2.5	Unterhaltsplan .....	5
2.6	Kataster der Betriebe .....	5
3	Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen .....	6
3.1	Allgemeine Bauvorschriften .....	6
3.1.1	Ausführung .....	6
3.1.2	Normen, Richtlinien .....	6
3.1.3	Grundstückentwässerung .....	6
3.1.4	Quartierplanverfahren .....	6
3.1.5	Platzierung von Kanälen .....	6
3.1.6	Durchleitungsrecht .....	6
3.1.7	Anschluss an die öffentliche Kanalisation .....	6
3.1.8	Wärmeentnahme aus dem Abwasser .....	7
3.2	Vorschriften über Betrieb und Unterhalt .....	7
4	Öffentliche Siedlungsentwässerung .....	7
4.1	Umfang der Anlagen .....	7
4.2	Übernahme von privaten Abwasseranlagen .....	7
5	Private Abwasseranlagen .....	7
5.1	Anschlusspflicht .....	7
5.2	Baupflicht .....	7
5.3	Bewilligungen .....	8
5.3.1	Bewilligungspflicht .....	8

5.3.2	Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung .....	8
5.3.3	Bewilligungsverfahren .....	8
5.3.4	Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung .....	8
5.3.5	Ausnahmebewilligung.....	8
5.3.6	Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung .....	8
5.4	Bau / Baubeginn.....	8
5.5	Anschlussfrist .....	9
5.6	Geltungsdauer der Bewilligung.....	9
5.7	Kontrollen .....	9
5.8	Abnahme, Inbetriebnahme, Dokumente.....	9
5.9	Unterhaltungspflicht .....	9
5.10	Anpassung / Sanierung .....	9
5.11	Kontrollpflicht .....	10
5.12	Nachweise .....	10
5.13	Mehrere Eigentümer.....	10
6	Finanzierung und Kostentragung.....	10
6.1	Allgemein .....	10
6.2	Öffentliche Anlagen, Gebühren .....	10
6.3	Verwaltungsgebühren.....	10
7	Haftung .....	11
8	Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen .....	11
8.1	Vorbehalt übergeordnetes Recht .....	11
8.2	Rekursrecht .....	11
8.3	Strafbestimmungen .....	11
8.4	Übergangsbestimmungen, Planablieferung .....	11
8.5	Inkrafttreten.....	11

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### 1.1 Zweck

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 1 GSchG und Art. 1 GSchV.

Zweck der vorliegenden Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) ist die Regelung der Ableitung, Versickerung, Behandlung und Entsorgung von Abwasser.

### 1.2 Rechtsgrundlagen

Diese Verordnung stützt sich auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über den Gewässerschutz, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente (wie Genereller Entwässerungsplan GEP), das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen sowie die Gemeindeordnung (vgl. Anhang 1).

### 1.3 Geltungsbereich

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 2 GSchG

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für das ganze Gemeindegebiet.

<sup>2</sup> Ausserhalb der Bauzonen gelten auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung besondere Vorschriften.

<sup>3</sup> Ausbau und Unterhalt (einschliesslich Kostentragung) von öffentlichen Gewässern werden durch das kantonale Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) geregelt.

### 1.4 Begriff „öffentliche Gewässer“

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 4 GSchG, §§ 5 - 7 WWG

Als öffentlich gelten diejenigen Gewässer, welche im Übersichtsplan der öffentlichen Gewässer der Baudirektion eingetragen und im Gewässerverzeichnis aufgenommen sind.

### 1.5 Grundsatz

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 6 GSchG

<sup>1</sup> Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen.

<sup>2</sup> Es ist auch untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht.

### 1.6 Abwasserbeseitigung

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 7 GSchG und Art. 3 sowie Art. 5 - 17 GSchV

#### 1.6.1 Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)

Verschmutztes Abwasser (häusliches, gewerbliches und industrielles, gegebenenfalls vorbehandeltes Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten.

Die Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA schädigen, noch deren normalen Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschweren oder stören.

#### 1.6.2 Niederschlagswasser

Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Für die Ableitung bzw. Behandlung dieser Abwässer sind der GEP und die Schweizer-Norm (SN) 592 000 und weitere Normen und Richtlinien zum Stand der Technik zu beachten.

#### 1.6.3 Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)

Nicht verschmutztes Abwasser (Grundwasser, Quellwasser, Dachwasser, stetig anfallendes Sicker-

wasser, Kühlwasser etc.) muss nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf welchem es anfällt, wieder versickert oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden. Wird von der Bauherrschaft die Versickerung als nicht möglich bezeichnet, kann die Baubehörde einen entsprechenden Nachweis anfordern. Erst dann darf das nicht verschmutzte Abwasser direkt oder indirekt in ein Oberflächen-gewässer eingeleitet werden. Wo dies zweckmässig ist, ordnet die Baubehörde Rückhaltmassnahmen an. Basis dafür bildet die Kapazität im Entwässerungsnetz gemäss dem gültigen generellen Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde. Rückhaltmassvolumen sind gemäss den kantonal als beachtlich erklärten Richtlinien (BBV I, Anhang 2.73 Regenwasserentsorgung) zu planen.

### **1.7 Zuständigkeit**

Für den Vollzug dieser SEVO ist der Gemeinderat zusammen mit dem Kontrollorgan zuständig. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen insbesondere die Bewilligung von öffentlichen Abwasseranlagen gemäss § 15 Absatz 5 EGGschG sowie spezielle Vereinbarungen mit anderen Gemeinden und dem Abwasserverband.

## **2 Aufgaben der Gemeinde**

### **2.1 Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlagen**

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 10 GSchG

Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sämtlicher öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen obliegen dem Gemeinderat.

### **2.2 Bauprogramm**

Die Erweiterung und die Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgen im Rahmen des jeweils gültigen, vom Gemeinderat festgesetzten und vom Regierungsrat genehmigten GEP etappenweise nach Massgabe der baulichen Entwicklung bzw. des öffentlichen Bedürfnisses. Die Gemeinde erstellt hierzu ein Bauprogramm, welches die Erweiterungs- und Erneuerungsmassnahmen innerhalb der Finanzplanperiode umfasst.

### **2.3 Aufsicht**

<sup>1</sup> Die Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Siedlungsentwässerungsanlagen obliegt dem Gemeinderat.

<sup>2</sup> Gleichzeitig mit dem Ersatz von öffentlichen Abwasseranlagen kontrolliert die Gemeinde in diesem Abschnitt den baulichen Zustand der Grundstückanschlussleitungen.

### **2.4 Kanal- und Anlagenkataster**

Der Gemeinderat führt einen Kanal- und Anlagenkataster über das gesamte Gemeindegebiet, welcher die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen und die daran angeschlossenen, ausserhalb der Gebäude liegenden privaten Abwasseranlagen enthält. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen zu liefern.

### **2.5 Unterhaltsplan**

<sup>1</sup> Die Gemeinde führt einen Unterhaltsplan für die öffentlichen Abwasseranlagen.

<sup>2</sup> Besitzer von privaten Anlagen sind für den Unterhalt selbst zuständig.

### **2.6 Kataster der Betriebe**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann einen Kataster über die Betriebe führen.

<sup>2</sup> Die Betriebsinhaber und / oder Grundeigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde oder der zuständigen kantonalen Fachstelle die hierfür notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen zu liefern.

### **3 Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen**

#### **3.1 Allgemeine Bauvorschriften**

##### **3.1.1 Ausführung**

Abwasseranlagen sind nach anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren, zu erneuern und zu erweitern.

##### **3.1.2 Normen, Richtlinien**

Für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien massgebend (siehe auch Anhang II).

##### **3.1.3 Grundstückentwässerung**

<sup>1</sup> Grundsätzlich hat der Anschluss an die öffentliche Kanalisation im freien Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist zu Lasten des Grundeigentümers ein Fördersystem vorzusehen.

<sup>2</sup> Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern.

<sup>3</sup> Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse geregelt werden.

<sup>4</sup> Verschmutztes Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Niederschlagswasser ist gemäss Art. 1.6 abzuleiten.

<sup>5</sup> Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Park- oder Garagenvorplätzen unkontrolliert oberflächlich auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann.

##### **3.1.4 Quartierplanverfahren**

Die Erstellung von Kanalisationen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.

##### **3.1.5 Platzierung von Kanälen**

Öffentliche Kanäle werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes verlegt.

##### **3.1.6 Durchleitungsrecht**

Massgebendes übergeordnetes Recht: § 105 PBG

Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. In speziellen Fällen ist für die Sicherung des Leitungstrasses auf Privatgrund ein Baurechtsvertrag abzuschliessen.

##### **3.1.7 Anschluss an die öffentliche Kanalisation**

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 11 GSchG sowie Art. 11 und 12 GSchV

<sup>1</sup> Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat dem Kanalisationssystem entsprechend (verschmutztes / nicht verschmutztes Abwasser) zu erfolgen.

<sup>2</sup> Auf dem Grundstück ist das verschmutzte Abwasser bis zum Kontrollschacht nahe der öffentlichen Kanalisation getrennt vom nicht verschmutzten abzuleiten. Es sind separate Kontrollschächte zu erstellen.

<sup>3</sup> Der bauliche Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist durch einen qualifizierten Unternehmer zu erstellen bzw. anzupassen.

<sup>4</sup> Die Baubehörde bestimmt die Art der technischen Ausführung der Anschlussstelle.

<sup>5</sup> Sofern die Abflussverhältnisse es zulassen, sind Anschlüsse an öffentliche Kanäle im Winkel von 90° auszuführen. Bei öffentlichen Kanalisationen mit kleineren Rohrdurchmessern ist ein Abzweigformstück von 45° einzubauen.

### **3.1.8 Wärmeentnahme aus dem Abwasser**

Die Wärmeentnahme aus dem Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisation erfordert die Bewilligung der Baubehörde und des AWEL.

### **3.2 Vorschriften über Betrieb und Unterhalt**

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 13 - 17 GSchV

Für Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien gemäss Anhang II bzw. der Unterhaltsplan der Gemeinde zu beachten.

## **4 Öffentliche Siedlungsentwässerung**

### **4.1 Umfang der Anlagen**

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 10 GSchG

<sup>1</sup> Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die zentralen Abwasserreinigungsanlagen, welche die Gemeinde in Erfüllung ihrer Baupflicht nach GSchG, EG GSchG und PBG erstellt hat. Die öffentlichen Gewässer sind im Sinne von Art. 60a Abs. 1 GSchG Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung.

<sup>2</sup> Im Weiteren umfasst die öffentliche Siedlungsentwässerung auch die durch die Gemeinde ins Eigentum übernommenen privaten Abwasseranlagen.

### **4.2 Übernahme von privaten Abwasseranlagen**

<sup>1</sup> Auf Gesuch hin kann die Gemeinde mit Beschluss diejenigen gemeinsamen Anschlussleitungen in ihr Eigentum übernehmen, die an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind und die der Entwässerung von mehreren Grundstücken dienen. Die zu übernehmenden Anschlussleitungen müssen einen hydraulisch genügenden Durchmesser von mindestens 150 mm aufweisen und haben dem Stand der Technik zu entsprechen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde übernimmt auch private Abwasseranlagen, sofern ein öffentliches Interesse dafür besteht.

<sup>3</sup> Gesuchsteller haben ihre Abwasseranlagen vor der Übernahme durch die Gemeinde auf eigene Kosten kontrollieren zu lassen und den einwandfreien Zustand nachzuweisen. Sämtliche mit der Eigentumsübertragung anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

## **5 Private Abwasseranlagen**

### **5.1 Anschlusspflicht**

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 11 GSchG und Art. 3 sowie Art. 11 und 12 GSchV  
Sämtliches im Kanalisationsbereich anfallendes Abwasser ist systemgerecht abzuleiten.

### **5.2 Baupflicht**

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 11 GSchG und Art. 11 GSchV

Die systemgerechten Gebäude- und Grundstückentwässerungsanlagen sind bis und mit der Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation durch die Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu erstellen.

### **5.3 Bewilligungen**

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 17 und Art. 18 GSchG

#### **5.3.1 Bewilligungspflicht**

<sup>1</sup> Die Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen bedarf einer kommunalen und/oder einer kantonalen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.

<sup>2</sup> Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig.

#### **5.3.2 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung**

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 13 GSchG und Art. 9 sowie Art. 10 GSchV

#### **5.3.3 Bewilligungsverfahren**

##### **5.3.3.1 Gesuch**

<sup>1</sup> Das Gesuch für die Bewilligung ist schriftlich 3-fach dem Bauamt einzureichen. Die Gemeinde leitet das Gesuch falls erforderlich an die kantonale Leitstelle gemäss Bauverfahrensverordnung (BVV) weiter.

<sup>2</sup> Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere vollständige Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Kanal und entwässerungstechnische Angaben.

<sup>3</sup> Die Baubehörde kann zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw., verlangen.

<sup>4</sup> Sollen bestehende private Abwasseranlagen weiterhin benutzt werden, ist der Zustand/Dichtheit der Leitungen gemäss den einschlägigen Normen und Richtlinien nachzuweisen. Diese Unterlagen sind dem Baugesuch beizulegen.

##### **5.3.3.2 Unvollständige Gesuche/Unterlagen**

Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zur Ergänzung an den Gesuchsteller zurückgewiesen.

##### **5.3.4 Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung**

Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der privaten Abwasseranlage nichts entgegen, erteilt die Baubehörde die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung.

##### **5.3.5 Ausnahmbewilligung**

Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden.

##### **5.3.6 Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung**

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 12 GSchG und Art. 7 GSchV

Die Fälle, die einer Bewilligung des AWEL bedürfen, sind im Anhang zur Bauverfahrensverordnung (BVV) aufgeführt.

### **5.4 Bau / Baubeginn**

<sup>1</sup> Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung der Baubehörde und, falls notwendig, diejenige des AWEL rechtskräftig erteilt sind.



<sup>2</sup> Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA-Empfehlungen 430 und 431 zu treffen.

### **5.5 Anschlussfrist**

Wird durch den Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, hat der Anschluss mit der Erstellung des Kanals oder spätestens innert 6 Monaten nach Kanalvollendung zu erfolgen.

### **5.6 Geltungsdauer der Bewilligung**

Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen wurde.

### **5.7 Kontrollen**

<sup>1</sup> Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind der zuständigen Behörde (dem Kontrollorgan) zur Schlusskontrolle anzumelden. Das Kontrollorgan wird spätestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung tätig.

<sup>2</sup> Die Anschlussleitung darf erst verlegt werden, wenn das Anschlussstück fertig versetzt und durch das Kontrollorgan kontrolliert und eingemessen worden ist.

<sup>3</sup> Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle (durch das Kontrollorgan) und die Einmessung durch die Bauherrschaft stattgefunden hat.

<sup>4</sup> Unterirdisch verlegte Abwasseranlagen für verschmutztes Abwasser sind bei Neubauten und Sanierungen, welche das Entwässerungssystem tangieren gemäss den geltenden Normen der Fachverbände auf Dichtheit zu prüfen.

<sup>5</sup> Die Baubehörde oder das Kontrollorgan kann weitergehende Massnahmen / Prüfungen (wie zum Beispiel: Kanalspülungen mittels Hochdruck, protokollierte Untersuchungen mittels Kanalfernsehen etc.) verlangen.

### **5.8 Abnahme, Inbetriebnahme, Dokumente**

<sup>1</sup> Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren.

<sup>2</sup> Der Baubehörde sind nach Abnahme der Abwasseranlagen (innert Monatsfrist) Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) im Doppel einzureichen.

### **5.9 Unterhaltungspflicht**

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 15 GSchG und Art. 13 GSchV

<sup>1</sup> Der Eigentümer und / oder der Betreiber der Abwasseranlage hat dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand gehalten werden. Die Anlagen sind nach Bedarf gründlich, zweckentsprechend durchzuspülen und zu reinigen. Spülgut ist abzusaugen und umweltgerecht zu entsorgen.

<sup>2</sup> In den Grundwasserschutz zonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglements zu beachten.

### **5.10 Anpassung / Sanierung**

Bestehende private Abwasseranlagen sind an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen bei:

- erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung,

- eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude,
- gebietsweisen Sanierungen von privaten Abwasseranlagen,
- baulichen Sanierungen am öffentlichen Kanalabschnitt,
- Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz,
- Missständen.

### **5.11 Kontrollpflicht**

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 15 GSchG

<sup>1</sup> Der Bauausschuss sorgt für die periodische Kontrolle der privaten Abwasseranlagen und die Behebung von Missständen. Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde untersucht in Ausübung ihrer Aufsichtspflicht private Kanalisationen auf den baulichen Zustand. Die Kosten für die Zustandserhebung werden über die Einnahmen von Abwassergebühren finanziert. Allfällige Sanierungskosten gehen zu Lasten des Leitungseigentümers.

### **5.12 Nachweise**

<sup>1</sup> Die Baubehörde verlangt periodisch nach Massgabe der Alterung der Anlage den Nachweis des gesetzeskonformen baulichen Zustandes, der Funktionstüchtigkeit und der Dichtheit.

<sup>2</sup> Die Baubehörde verlangt bei Verdacht den Nachweis, dass keine unzulässige Beseitigung von Abwasser erfolgt.

### **5.13 Mehrere Eigentümer**

Für Abwasseranlagen, die von mehreren Grundeigentümern benutzt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltungspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

## **6 Finanzierung und Kostentragung**

### **6.1 Allgemein**

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 3a GSchG

<sup>1</sup> Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen trägt der jeweilige Eigentümer.

<sup>2</sup> Die Finanzierung von gemeinsam benutzten öffentlichen Anlagen, z.B. Verbandsanlagen, ist vertraglich zu regeln.

<sup>3</sup> Das Quartierplanverfahren und die Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.

### **6.2 Öffentliche Anlagen, Gebühren**

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 3a und 60a GSchG

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gestützt auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton Gebühren und Beiträge.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung erlässt für die Abwassergebühren eine Gebührenverordnung. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren (Tarif) fest.

### **6.3 Verwaltungsgebühren**

Es werden Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen in Anwendung dieser Verordnung erhoben.

## 7 Haftung

<sup>1</sup> Die Bewilligung und Kontrolle privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde und / oder den Kanton entbinden den Grundeigentümer bzw. seinen Auftragnehmer nicht von der Verantwortung, die er für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung trägt.

<sup>2</sup> Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Gemeinde.

<sup>3</sup> Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens, mangelhaften Betriebs oder Unterhalts der privaten Abwasseranlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.

## 8 Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

### 8.1 Vorbehalt übergeordnetes Recht

Die Gesetzgebung von Bund und Kanton insbesondere die Gewässerschutzgesetzgebung sowie entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden bleiben vorbehalten.

### 8.2 Rekursrecht

<sup>1</sup> Gegen Anordnungen der Verwaltung, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

### 8.3 Strafbestimmungen

Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.

### 8.4 Übergangsbestimmungen, Planablieferung

Sind von bestehenden privaten Abwasseranlagen keine Pläne der ausgeführten Bauwerke im Besitz der Gemeinde, können solche Pläne vom Eigentümer verlangt werden. Sie sind im Doppel innert anzusetzender Frist einzureichen.

### 8.5 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 10. Dezember 2008

Bäretswil, 28. Oktober 2008

**Gemeinderat Bäretswil**

H.P. Hulliger  
Gemeindepräsident

F. Wanner  
Gemeindeschreiber

Bäretswil, 10. Dezember 2008

**Gemeindeversammlung Bäretswil**

H.P. Hulliger  
Gemeindepräsident

Felix Wanner  
Gemeindeschreiber

Von der Baudirektion mit Verfügung Nr. 0237 am 13. Februar 2009 genehmigt.

Diese Verordnung tritt nach der Festsetzung durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über Abwasseranlagen vom 17. Oktober 1974, aufgehoben.

**Anhang I            Normen und Richtlinien**

Schweizer Norm (SN) 592 000

**Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung**Herausgeber:     VSA (Verband Schweizerischer Abwasserfachleute)  
                              SSIV (Schweizerischer Spenglermeister- und Installateur-Verband)

Ausgabejahr:     2002

Hinweis:            Die SN 592 000 bezieht sich auf das neue, gültige GSchG vom 24. Januar 1991

**VSA Richtlinie "Regenwasserentsorgung"**

Richtlinie zur Versickerung, Retention und Ableitung von Niederschlagswasser in Siedlungsgebieten

Herausgeber:     VSA

Ausgabejahr:     2002 (Version 2.2, März 2006)

**VSA Richtlinie "Betrieblicher Unterhalt von Entwässerungsanlagen"**

Herausgeber:     VSA

Ausgabejahr:     2007

**VSA Richtlinie "Kleinkläranlagen"**

Richtlinie für den Einsatz, die Auswahl und die Bemessung von Kleinkläranlagen

Herausgeber:     VSA

Ausgabejahr:     1995

SIA Norm 190 Ausgabe 2000 / SN 533 190

Kanalisationen    Verständigung, Grundsätze der Projektierung, Bemessung und Berechnung, Werkstoffe, Ausführung, Dichtheitsprüfung, Leistung und Lieferung, Arbeitssicherheit, Abnahme, Schlussprüfung und Inbetriebnahme, Aufgaben des Bauherrn und der beteiligten Fachleute, Überwachung.

Herausgeber:     SIA (Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein)

Ausgabejahr:     2000 (gültig ab 1. Juli 2000)

Hinweis:            Sie ersetzt die Empfehlung SIA V190, Ausgabe 1993

SIA Norm 190.203 / SN EN 1610: 1997

**Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen**

Herausgeber:     SIA (Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein)

Ausgabejahr:     1998 (gültig ab 1. April 1998)

Hinweis:            Die Europäische Norm EN 1610:1997 hat zusammen mit dem nationalen Vorwort den Status einer Schweizer Norm. Sie gilt in Ergänzung mit der Norm SIA 190, Ausgabe 2000

SIA Empfehlung 430

**Entsorgung von Bauabfällen bei Neubau-, Umbau- und Abbrucharbeiten**

Herausgeber:     SIA (Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein)

Ausgabejahr:     1993

SIA Empfehlung 431

**Entwässerung von Baustellen**

Herausgeber:     SIA (Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein)

Ausgabejahr:     1997

**Anhang II****Glossar**

GSchG	<b>Gewässerschutzgesetz, Bund</b>
GSchV	<b>Gewässerschutzverordnung, Bund</b>
EG GSchG	<b>Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz, Kanton</b>
VO GSch	<b>Verordnung über den Gewässerschutz, Kanton</b>
WWG	<b>Wasserwirtschaftsgesetz, Kanton</b>
BVV	<b>Bauverfahrensordnung, Kanton</b>
PBG	<b>Planungs- und Baugesetz, Kanton</b>
StVG	<b>Strafprozessordnung, Kanton</b>
BAFU	<b>Bundesamt für Umwelt</b>
VSA	<b>Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute</b>
SIA	<b>Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein</b>
GEP	<b>Genereller Entwässerungsplan</b>
GKP	<b>Generelles Kanalisationsprojekt</b>
ARA	<b>Abwasserreinigungsanlage</b>
SN	<b>Schweizer Norm</b>
EN	<b>Europäische Norm</b>